

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 16.09.2014

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Haushaltsbegleitgesetz 2015

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „Rennwett- und Lotteriesteuer“ durch die Worte „Lotteriesteuer, der Rennwett- und einer sonstigen Sportwettsteuer“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Zahl „51,4“ durch die Zahl „50,9“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Zahl „48,6“ durch die Zahl „49,1“ ersetzt.
 - b) Absatz 2, zweiter Satzteil, wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Zahl „50,9“ durch die Zahl „50,4“ ersetzt.
 - bb) in Nummer 2 wird die Zahl „49,1“ durch die Zahl „49,6“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Zahl „63,1“ durch die Zahl „65,9“ und die Zahl „25,8“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „63,1“ durch die Zahl „65,9“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Zahl „61,8“ durch die Zahl „64,6“ und die Zahl „27,3“ durch die Zahl „24,6“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Zahl „61,8“ durch die Zahl „64,6“ und die Zahl „10,9“ durch die Zahl „10,8“ ersetzt.
4. § 21 Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

§ 2 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 12 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

2. In Nummer 13 werden die Zahl „49,04“ durch die Zahl „49,50“ und die Zahl „53,39“ durch die Zahl „53,89“ ersetzt und am Ende ein Komma angefügt.
3. Es wird die folgende Nummer 14 eingefügt:
„14. ab dem Haushaltsjahr 2016 für kreisfreie Städte 50,49 Euro und für Landkreise 54,96 Euro“.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 215), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „zustünden“ ein Komma und die Worte „mindestens jedoch 150 Euro monatlich“ eingefügt.
2. Die Anlage 1 (zu § 2) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Niedersächsischen Besoldungsordnung A wird in der Besoldungsgruppe 15 dem Amt „Realschulrektorin, Realschulrektor“ der Funktionszusatz „ - als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung -“ angefügt.
 - b) In der Niedersächsischen Besoldungsordnung B wird in der Besoldungsgruppe 2 das Amt „Direktorin, Direktor des Servicezentrums Landentwicklung und Agrarförderung“ eingefügt.

Artikel 4

Niedersächsisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2015/2016

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten des Landes, der Kommunen des Landes sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Richterinnen und Richter des Landes mit Wirkung vom 1. Juni 2015 und 1. Juni 2016; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

§ 2

Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2015

(1) Um 2,5 Prozent werden mit Wirkung vom 1. Juni 2015 erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen, auch soweit sie landesrechtlich geregelt sind, sowie die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 6 der Vorbemerkungen der Anlage 1 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. ...),

4. die Anwärtergrundbeträge,
5. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
6. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
7. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926),
8. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
9. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes,
10. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen des Auslandszuschlags,
11. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach Anlage 10 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und
12. die Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 215).

(2) ¹Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung zugrunde liegt. ²Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend. ³Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Juni 2015 um 2,4 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

⁵Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 57,38 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

§ 3

Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2016

¹Um 2,0 Prozent werden mit Wirkung vom 1. Juni 2016 die sich aus § 2 Abs. 1 ergebenden Bezügebestandteile und die Versorgungsbezüge nach § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhöht. ²Die Versorgungsbezüge, die sich aus § 2 Abs. 2 Sätze 3 und 4 ergeben, werden ab 1. Juni 2016 um 1,9 Prozent erhöht. ³Das sich aus § 2 Abs. 2 Satz 5 ergebende Grundgehalt vermindert sich ab 1. Juni 2016 um 58,53 Euro.

Artikel 5

Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 2 bis 10 (zu § 12 Abs. 1) des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, erhalten folgende Fassung:

Anlage 2

Gültig ab 1. Juni 2015

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus						3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus					
	Stufe																	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
A 2	1 815,44	1 858,27	1 901,13	1 943,96	1 986,78	2 029,64	2 072,49											
A 3	1 889,42	1 935,01	1 980,59	2 026,15	2 071,75	2 117,34	2 162,91											
A 4	1 931,38	1 985,07	2 038,71	2 092,38	2 146,04	2 199,74	2 253,35											
A 5	1 946,66	2 015,38	2 068,76	2 122,15	2 175,54	2 228,93	2 282,32	2 335,72										
A 6	1 991,77	2 050,40	2 109,03	2 167,64	2 226,24	2 284,88	2 343,50	2 402,13	2 460,73									
A 7	2 077,46	2 130,14	2 203,91	2 277,67	2 351,44	2 425,20	2 498,98	2 551,65	2 604,32	2 657,04								
A 8		2 204,99	2 268,02	2 362,55	2 457,08	2 551,60	2 646,16	2 709,18	2 772,17	2 835,20	2 898,21							
A 9		2 346,50	2 408,51	2 509,39	2 610,28	2 711,18	2 812,07	2 881,40	2 950,79	3 020,13	3 089,48							
A 10		2 525,14	2 611,30	2 740,55	2 869,84	2 999,09	3 128,35	3 214,52	3 300,69	3 386,85	3 473,03							
A 11			2 904,45	3 036,88	3 169,32	3 301,78	3 434,23	3 522,55	3 610,83	3 699,15	3 787,44	3 875,73						
A 12			3 120,44	3 278,36	3 436,24	3 594,18	3 752,08	3 857,36	3 962,61	4 067,90	4 173,16	4 278,45						
A 13			3 507,07	3 677,60	3 848,13	4 018,64	4 189,14	4 302,84	4 416,52	4 530,20	4 643,89	4 757,57						
A 14			3 648,33	3 869,49	4 090,60	4 311,71	4 532,84	4 680,26	4 827,68	4 975,07	5 122,51	5 269,95						
A 15						4 737,36	4 980,45	5 174,96	5 369,44	5 563,94	5 758,44	5 952,92						
A 16						5 227,89	5 509,04	5 733,99	5 958,95	6 183,89	6 408,81	6 633,74						

Gültig ab 1. Juni 2015

2. Besoldungsordnung B
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	5 952,92
B 2	6 918,34
B 3	7 327,02
B 4	7 755,12
B 5	8 246,22
B 6	8 709,98
B 7	9 161,12
B 8	9 631,31
B 9	10 114,39
B 10	11 909,41

Gültig ab 1. Juni 2015

3. Besoldungsordnung W
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4 137,82	5 369,44	5 841,21

Gültig ab 1. Juni 2015
4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltsätze
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3 763,26	3 933,78	4 023,55	4 255,12	4 486,67	4 718,25	4 949,82	5 181,40	5 412,95	5 644,54	5 876,09	6 107,67
R 2			4 577,89	4 809,44	5 041,02	5 272,58	5 504,16	5 735,71	5 967,28	6 198,82	6 430,41	6 661,95
R 3	7 327,02											
R 4	7 755,12											
R 5	8 246,22											
R 6	8 709,98											
R 7	9 161,12											
R 8	9 631,31											

Anlage 3

Gültig ab 1. Juni 2015
Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 279,73	3 393,42	3 507,07	3 620,75	3 734,45	3 848,13	3 961,80	4 075,47	4 189,14	4 302,84	4 416,52	4 530,20	4 643,89	4 757,57	
C 2	3 286,79	3 467,97	3 649,14	3 830,36	4 011,48	4 192,66	4 373,83	4 555,01	4 736,17	4 917,34	5 098,48	5 279,66	5 460,82	5 642,01	5 823,18
C 3	3 615,10	3 820,24	4 025,38	4 230,53	4 435,66	4 640,81	4 845,90	5 051,06	5 256,19	5 461,33	5 666,45	5 871,58	6 076,70	6 281,84	6 486,98
C 4	4 580,86	4 787,06	4 993,27	5 199,49	5 405,71	5 611,91	5 818,12	6 024,30	6 230,52	6 436,72	6 642,95	6 849,15	7 055,38	7 261,57	7 467,79

Anlage 4

Gültig ab 1. Juni 2015

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Beamtin oder der Beamte im Vorbereitungsdienst nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	
A 2 bis A 4	912,64
A 5 bis A 8	1 039,97
A 9 bis A 11	1 096,89
A 12	1 244,27
A 13	1 277,80
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 314,62

Anlage 5

Gültig ab 1. Juni 2015

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	120,62	228,93
übrige Besoldungsgruppen	126,66	234,97

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 108,31 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 296,57 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 6

Gültig ab 1. Juni 2015

Amtszulagen und allgemeine Stellenzulage
(Monatsbeträge in Euro)**Amtszulagen**

Dem Grunde nach geregelt in		
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 21		213,47
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	36,80
	3	67,87
A 3	1, 5	67,87
	2	36,80
	7	34,29
A 4	1, 4	67,87
	2	36,80
	5	7,39
A 5	3	36,80
	4, 6	67,87
A 6	6	36,80
A 7	2	45,68
	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 8	2	58,88
A 9	2, 3, 6	273,96
A 12	7, 8	159,12
A 13	6	127,25
	7	190,89
	11, 12, 13	278,40
A 14	5	190,89
A 15	7	190,89

Allgemeine Stellenzulage

Dem Grunde nach geregelt in	
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 27	
Abs. 1	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	19,70
Doppelbuchstabe bb	77,08
Buchstabe b	85,68
Buchstabe c	85,68
Abs. 2	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe bb	57,39
Buchstabe b und c	85,68
Niedersächsische Besoldungsordnungen A, B, C, W und R	
Vorbemerkungen	
Nummer 6	
	85,68

Anlage 7

Gültig ab 1. Juni 2015

Stellenzulagen und Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in		
Bundesbesoldungsordnung C		
Vor bemerkungen		
Nummer 2 b		85,68
Nummer 3		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrund- gehalts oder, bei festen Gehältern, des Grund- gehalts der Besoldungs- gruppe*)	
für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		
C 1	A 13	
C 2	A 15	
C 3 und C 4	B 3	
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		205,54
der Besoldungsgruppe R 2		230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 8

Gültig ab 1. Juni 2015

**Amtszulagen und Stellenzulagen
nach Anlage 1 zum NBesG
(Monatsbeträge in Euro)**

Dem Grunde nach geregelt in		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	2	67,87
A 9	1	273,96
A 10	3	127,25
A 12	2	73,61
A 12	3	159,12
A 13	2	190,89
A 13	5	89,80
A 13	7	159,12
A 13	8	47,27
A 14	1	47,27
A 14	3	190,89
A 15	3	190,89
A 10 Anhang	2	127,25
A 10 Anhang	3	124,73
A 12 Anhang	1	73,61
A 13 Anhang	1	127,25
A 16 Anhang	1	213,47
B 9	1	783,45
R 1	1 bis 5	211,03
R 2	1 bis 4, 6, 9, 10	211,03
R 3	5, 7	211,03

**Zulage für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes
sowie bei obersten Bundesbehörden**

Dem Grunde nach geregelt in	
Vorbemerkung Nummer 7	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)
a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	R 1
R 2 bis R 4	R 3
R 5 bis R 7	R 6
R 8	R 8
b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	A 15
R 2 bis R 4	B 3
R 5 bis R 7	B 6
R 8	B 8

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 9

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Juni 2015

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grundgehalts- spanne															
von –	1 968,88	1 968,89	2 231,41	2 529,70	2 868,60	3 253,67	3 691,18	4 188,30	4 753,14	5 394,93	6 124,12	6 952,67	7 894,07	8 963,70	10 179,02
bis	1 968,88	2 231,40	2 529,69	2 868,59	3 253,66	3 691,17	4 188,29	4 753,13	5 394,92	6 124,11	6 952,66	7 894,06	8 963,69	10 179,01	

Anlage 10

Gültig ab 1. Juni 2015

Mehrarbeitsvergütung
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	11,99
A 5 bis A 8	14,16
A 9 bis A 12	19,42
A 13 bis A 16	26,79
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	18,07
Nummer 2	22,42
Nummer 3	26,59
Nummern 4 und 5	31,07 "

Artikel 6

Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 2 bis 10 (zu § 12 Abs. 1) des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes, erhalten folgende Fassung:

„Anlage 2

Gültig ab 1. Juni 2016

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus						3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus					
	Stufe																	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						
A 2	1 851,75	1 895,44	1 939,15	1 982,83	2 026,52	2 070,23	2 113,94											
A 3	1 927,21	1 973,71	2 020,20	2 066,67	2 113,19	2 159,69	2 206,17											
A 4	1 970,01	2 024,77	2 079,48	2 134,23	2 188,96	2 243,73	2 298,42											
A 5	1 985,59	2 055,69	2 110,14	2 164,59	2 219,05	2 273,51	2 327,97	2 382,43										
A 6	2 031,61	2 091,41	2 151,21	2 210,99	2 270,76	2 330,58	2 390,37	2 450,17	2 509,94									
A 7	2 119,01	2 172,74	2 247,99	2 323,22	2 398,47	2 473,70	2 548,96	2 602,68	2 656,41	2 710,18								
A 8		2 249,09	2 313,38	2 409,80	2 506,22	2 602,63	2 699,08	2 763,36	2 827,61	2 891,90	2 956,17							
A 9		2 393,43	2 456,68	2 559,58	2 662,49	2 765,40	2 868,31	2 939,03	3 009,81	3 080,53	3 151,27							
A 10		2 575,64	2 663,53	2 795,36	2 927,24	3 059,07	3 190,92	3 278,81	3 366,70	3 454,59	3 542,49							
A 11			2 962,54	3 097,62	3 232,71	3 367,82	3 502,91	3 593,00	3 683,05	3 773,13	3 863,19	3 953,24						
A 12			3 182,85	3 343,93	3 504,96	3 666,06	3 827,12	3 934,51	4 041,86	4 149,26	4 256,62	4 364,02						
A 13			3 577,21	3 751,15	3 925,09	4 099,01	4 272,92	4 388,90	4 504,85	4 620,80	4 736,77	4 852,72						
A 14			3 721,30	3 946,88	4 172,41	4 397,94	4 623,50	4 773,87	4 924,23	5 074,57	5 224,96	5 375,35						
A 15						4 832,11	5 080,06	5 278,46	5 476,83	5 675,22	5 873,61	6 071,98						
A 16						5 332,45	5 619,22	5 848,67	6 078,13	6 307,57	6 536,99	6 766,41						

Gültig ab 1. Juni 2016

2. Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6 071,98
B 2	7 056,71
B 3	7 473,56
B 4	7 910,22
B 5	8 411,14
B 6	8 884,18
B 7	9 344,34
B 8	9 823,94
B 9	10 316,68
B 10	12 147,60

Gültig ab 1. Juni 2016

3. Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4 220,58	5 476,83	5 958,03

Gültig ab 1. Juni 2016

4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
R 1	3 838,53	4 012,46	4 104,02	4 340,22	4 576,40	4 812,62	5 048,82	5 285,03	5 521,21	5 757,43	5 993,61	6 229,82
R 2			4 669,45	4 905,63	5 141,84	5 378,03	5 614,24	5 850,42	6 086,63	6 322,80	6 559,02	6 795,19
R 3	7 473,56											
R 4	7 910,22											
R 5	8 411,14											
R 6	8 884,18											
R 7	9 344,34											
R 8	9 823,94											

Anlage 3

Gültig ab 1. Juni 2016
Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 345,32	3 461,29	3 577,21	3 693,17	3 809,14	3 925,09	4 041,04	4 156,98	4 272,92	4 388,90	4 504,85	4 620,80	4 736,77	4 852,72	4 968,67
C 2	3 352,53	3 537,33	3 722,12	3 906,96	4 091,71	4 276,51	4 461,31	4 646,11	4 830,89	5 015,69	5 200,45	5 385,25	5 570,04	5 754,85	5 939,64
C 3	3 687,40	3 896,64	4 105,89	4 315,14	4 524,37	4 733,63	4 942,82	5 152,08	5 361,31	5 570,56	5 779,78	5 989,01	6 198,23	6 407,48	6 616,72
C 4	4 672,48	4 882,80	5 093,14	5 303,48	5 513,82	5 724,15	5 934,48	6 144,79	6 355,13	6 565,45	6 775,81	6 986,13	7 196,49	7 406,80	7 617,15

Anlage 4

Gültig ab 1. Juni 2016

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Beamtin oder der Beamte im Vorbereitungsdienst nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	
A 2 bis A 4	930,89
A 5 bis A 8	1 060,77
A 9 bis A 11	1 118,83
A 12	1 269,16
A 13	1 303,36
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 340,91

Anlage 5

Gültig ab 1. Juni 2016

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	123,04	233,51
übrige Besoldungsgruppen	129,20	239,67

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 110,47 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 302,50 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 6

Gültig ab 1. Juni 2016

Amtszulagen und allgemeine Stellenzulage
(Monatsbeträge in Euro)**Amtszulagen**

Dem Grunde nach geregelt in		
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 21		217,74
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	37,54
	3	69,23
A 3	1, 5	69,23
	2	37,54
	7	34,98
A 4	1, 4	69,23
	2	37,54
	5	7,54
A 5	3	37,54
	4, 6	69,23
A 6	6	37,54
A 7	2	46,59
	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 8	2	60,06
A 9	2, 3, 6	279,44
A 12	7, 8	162,30
A 13	6	129,80
	7	194,71
	11, 12, 13	283,97
A 14	5	194,71
A 15	7	194,71

Allgemeine Stellenzulage

Dem Grunde nach geregelt in		
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 27		
Abs. 1		
Buchstabe a		
Doppelbuchstabe aa		20,09
Doppelbuchstabe bb		78,62
Buchstabe b		87,39
Buchstabe c		87,39
Abs. 2		
Buchstabe a		
Doppelbuchstabe bb		58,54
Buchstabe b und c		87,39
Niedersächsische Besoldungs-		
ordnungen A, B, C, W und R		
Vorbemerkungen		
Nummer 6		87,39

Anlage 7

Gültig ab 1. Juni 2016

Stellenzulagen und Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in		
Bundesbesoldungsordnung C		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 b		87,39
Nummer 3		
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrund- gehalts oder, bei festen Gehältern, des Grund- gehalts der Besoldungs- gruppe*)	
für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		
C 1	A 13	
C 2	A 15	
C 3 und C 4	B 3	
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		205,54
der Besoldungsgruppe R 2		230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 8

Gültig ab 1. Juni 2016

**Amtszulagen und Stellenzulagen
nach Anlage 1 zum NBesG
(Monatsbeträge in Euro)**

Dem Grunde nach geregelt in		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	2	69,23
A 9	1	279,44
A 10	3	129,80
A 12	2	75,08
A 12	3	162,30
A 13	2	194,71
A 13	5	91,60
A 13	7	162,30
A 13	8	47,27
A 14	1	47,27
A 14	3	194,71
A 15	3	194,71
A 10 Anhang	2	129,80
A 10 Anhang	3	127,22
A 12 Anhang	1	75,08
A 13 Anhang	1	129,80
A 16 Anhang	1	217,74
B 9	1	799,12
R 1	1 bis 5	215,25
R 2	1 bis 4, 6, 9, 10	215,25
R 3	5, 7	215,25

**Zulage für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes
sowie bei obersten Bundesbehörden**

Dem Grunde nach geregelt in	
Vorbemerkung Nummer 7	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)
a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	R 1
R 2 bis R 4	R 3
R 5 bis R 7	R 6
R 8	R 8
b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	A 15
R 2 bis R 4	B 3
R 5 bis R 7	B 6
R 8	B 8

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 9

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Juni 2016

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grundgehalts- spanne															
von –		2 008,27	2 276,04	2 580,29	2 925,97	3 318,74	3 765,00	4 272,07	4 848,20	5 502,83	6 246,60	7 091,72	8 051,95	9 142,97	10 382,60
bis	2 008,26	2 276,03	2 580,28	2 925,96	3 318,73	3 764,99	4 272,06	4 848,19	5 502,82	6 246,59	7 091,71	8 051,94	9 142,96	10 382,59	

Anlage 10

Gültig ab 1. Juni 2016

Mehrarbeitsvergütung
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	12,23
A 5 bis A 8	14,44
A 9 bis A 12	19,81
A 13 bis A 16	27,33
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	18,43
Nummer 2	22,87
Nummer 3	27,12
Nummern 4 und 5	31,69

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Die Anlage (zu den §§ 58 bis 61) des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 215), erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu den §§ 58 bis 61)

Gültig ab 1. Juni 2015

Höhe der Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,51 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

- | | |
|--|------------|
| 1. im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a | 0,83 Euro, |
| 2. im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b | 0,64 Euro. |

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,68 Euro, für weitere Monate 0,83 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer oder eines

- | | |
|---|------------|
| 1. Schwerstpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs - SGB XI -), wenn sie oder er mindestens | |
| a) 28 Stunden in der Woche gepflegt wird, | 2,01 Euro, |
| b) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, | 1,52 Euro, |
| c) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, | 1,01 Euro; |
| 2. Schwerpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI), wenn sie oder er mindestens | |
| a) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, | 1,34 Euro, |
| b) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, | 0,91 Euro; |
| 3. erheblich Pflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI) | 0,67 Euro. |

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,83 Euro.“

Artikel 8

Weitere Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Die Anlage (zu den §§ 58 bis 61) des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 7 dieses Gesetzes, erhält folgende Fassung:

„Anlage
(zu den §§ 58 bis 61)

Gültig ab 1. Juni 2016

Höhe der Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,56 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

- | | |
|--|------------|
| 1. im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a | 0,85 Euro, |
| 2. im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b | 0,65 Euro. |

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,71 Euro, für weitere Monate 0,85 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer oder eines

- | | |
|---|------------|
| 1. Schwerstpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs - SGB XI -), wenn sie oder er mindestens | |
| a) 28 Stunden in der Woche gepflegt wird, | 2,05 Euro, |
| b) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, | 1,55 Euro, |
| c) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, | 1,03 Euro; |
| 2. Schwerpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI), wenn sie oder er mindestens | |
| a) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, | 1,37 Euro, |
| b) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, | 0,93 Euro; |
| 3. erheblich Pflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI) | 0,68 Euro. |

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,85 Euro.“

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes

§ 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 16. November 1999 (Nds. GVBl. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 402), erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Haushaltsjahre ab 2014 müssen Zuführungen an das Sondervermögen nicht mehr geleistet werden.“

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen vom 13. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 712), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 168), erhält folgende Fassung:

- „3. Gewährung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände;“.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2012 (Nds. GVBl. S. 417), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Halbsatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Sozialassistentin“ und dem Wort „Sozialassistent“ die Worte „mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik“ eingefügt.
 - b) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³In jeder Krippengruppe mit mindestens elf belegten Plätzen muss darüber hinaus ab dem 1. August 2020 eine dritte Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. ⁴Sie muss Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik, Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder eine sozialpädagogische Fachkraft sein.“
 - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.
 - d) Im neuen Satz 6 werden nach dem Wort „zweite“ die Worte „oder dritte“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „zweiten Kräften in den Gruppen“ durch die Worte „weiteren Kräften nach § 4 Abs. 3“ ersetzt.
3. In § 16 Abs. 3 werden die Worte „zweiten Kräfte“ durch die Worte „zweite und die dritte Kraft“ ersetzt.
4. § 16 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte „Krippen und Kleine“ werden durch die Worte „Kräfte in Krippengruppen und in Kleinen“ ersetzt und die Worte „in Höhe von 46 vom Hundert ab 1. Februar 2013 und“ sowie die Worte „ab 1. August 2013“ werden gestrichen.
 - ab) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 5 angefügt:

„²Für eine dritte regelmäßig tätige Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 3 Satz 3 gewährt das Land abweichend von Satz 1 eine Finanzhilfe in Höhe von 100 vom Hundert ³Die Finanzhilfe nach Satz 2 wird für die vertraglich zu erbringenden Wochenarbeitsstunden, höchstens jedoch für die Betreuungszeit der Krippengruppe, nicht aber für mehr als 20 Stunden (Höchststundenzahl) wöchentlich je Krippengruppe gewährt. ⁴In der Höchststundenzahl können höchstens 2,5 Stunden als Verfügungszeit bei der Bemessung der Finanzhilfe berücksichtigt werden. ⁵Die Höchststundenzahl erhöht sich ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 jährlich um drei Stunden; ab dem 1. August 2020 wird die Finanzhilfe ohne Beschränkung auf eine Höchststundenzahl gewährt.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „ab 1. Februar 2013 um 2,0 vom Hundert je Kind und ab 1. August 2013“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe

§ 5 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe vom 16. Juli 2002 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2012 (Nds. GVBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

²Abweichend von Satz 1 sind für die Berechnung des Finanzhilfebetrags für die Fach- und Betreuungskräfte nach § 4 Abs. 3 Satz 3 KiTaG anstelle der vertraglich zu erbringenden regelmäßigen Wochenarbeitsstunden die Stunden zugrunde zu legen, für die nach § 16 a Abs. 1 Sätze 3 bis 5 KiTaG Finanzhilfe gewährt wird.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - c) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Worte „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
2. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchst. a wird das Wort „Betreuungskraft“ durch die Worte „Fach- oder Betreuungskraft“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden das Wort „Betreuungskraft“ durch die Worte „Fach- oder Betreuungskraft“ und am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende neue Buchstabe b eingefügt:

„b) in einer Krippengruppe als dritte Fach- oder Betreuungskraft oder“
 - cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

Artikel 13

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2014 (Nds. GVBl. S. 236), wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nach § 47 WHG,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden Nummern 6 bis 10.
2. Die Anlage 2 (zu § 22 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu § 22 Abs. 1)

Verzeichnis der Gebühren für Wasserentnahmen

Nr.	Verwendungszweck	Gebührensatz (Euro je Kubikmeter)
1.	Öffentliche Wasserversorgung	0,075
2.	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern	
2.1	zur Kühlung	0,013
2.2	zur Beregnung und Berieselung	0,007
2.3	zu sonstigen Zwecken	0,030
3.	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser	
3.1	zur Wasserhaltung	0,037
3.2	zur Kühlung	0,037
3.3	zur Beregnung und Berieselung	0,007
3.4	zur Fischhaltung	0,004
3.5	zu sonstigen Zwecken	0,090“.

Artikel 14

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten
 1. die Artikel 5 und 7 am 1. Juni 2015 und
 2. die Artikel 6 und 8 am 1. Juni 2016
 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziel des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der erforderlichen Anpassung einschlägiger Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Umsetzung der in dem Entwurf des Haushaltsplans 2015 und der Mittelfristigen Planung 2014 bis 2018 eingearbeiteten Beschlüsse der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2015. Daneben waren weitere sachlich gebotene Änderungen aufzunehmen.

2. Haushaltmäßige Auswirkungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich):

Zu Nummer 1:

Die Gesetzesänderung führt zu keinen haushaltmäßigen Auswirkungen.

Zu den Nummern 2 und 3:

Die Neuberechnung der Aufteilungsverhältnisse führt in den kommunalen Haushalten zu Verschiebungen, die mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände besprochen wurden und deren Auswirkungen bis 2016 bekannt sind.

Zu Nummer 4:

Die Gesetzesänderung führt zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes):

Die Gesetzesänderung führt zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Bei einer Gesamtzahl von 215 begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten (Stand: 1. Juli 2014), von denen in 151 Fällen kein Zuschlag oder ein geringerer Zuschlag als 250 Euro gezahlt werden, ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung des Landeshaushalts in Höhe von rund 272 800 Euro.

Zu Nummer 2 Buchst. a:

Eine entsprechende Planstelle steht auf Grundlage des vorgesehenen Aufgaben- und Stellenkonzepts des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) für die Leitung des Fachbereichs 13 im Stellenplan des NLQ zur Verfügung, sodass die Ausbringung des Amtes zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen führt.

Zu Nummer 2 Buchst. b:

Infolge der Gründung des Servicezentrums Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) als Behörde ist dessen Leitung zu bewerten. Diese wird der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet. Die Planstelle der Wertigkeit B 2 wird durch Hebung einer Planstelle der Wertigkeit A 14 geschaffen. Dadurch entstehen Mehrausgaben in Höhe von rund 22 000 Euro jährlich, die aus dem Budget des SLA gegenfinanziert werden.

Zu Artikel 4 (Niedersächsisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2015/2016), Artikel 5 (Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes), Artikel 6 (Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes), Artikel 7 (Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes) und Artikel 8 (Weitere Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt mit Wirkung vom 1. Juni 2014 durch das Haushaltsbegleitgesetz 2014 vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310) erhöht worden.

Es ist vorgesehen, die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in zwei Schritten um insgesamt 4,5 Prozent anzuheben. Für das Jahr 2015 ist eine Anhebung der Bezüge um 2,5 Prozent zum 1. Juni 2015 vorgesehen. Im Jahr 2016 sollen die Bezüge um weitere 2,0 Prozent zum 1. Juni 2016 erhöht werden. Damit wird sowohl eine Weichenstellung zugunsten der Einkommensverbesserung der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger im Jahrestakt nach der letzten Erhöhung zum 1. Juni 2014 getroffen als auch Planungssicherheit für den Landeshaushalt geschaffen. Unter Berücksichtigung der niedrigen Inflation, aktueller Tarifabschlüsse und der durchschnittlichen Einkommensentwicklung trägt die vorgesehene Bezügeanpassung dem Alimentationsprinzip Rechnung.

Anlässlich der Aufstellung des Haushalts für das Jahr 2016 soll eine Überprüfung erfolgen. Sollten künftige Tarifabschlüsse für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder für die kommenden Jahre deutlich von den nunmehr vorgesehenen gesetzlichen Bezügerhöhungen abweichen, ist eine Korrektur im Rahmen der nächsten Anpassungen geplant.

Für das Haushaltsjahr 2015 beträgt die Belastung des Landeshaushaltes rund 126 000 000 Euro. Für das Jahr 2016 beträgt die Haushaltsbelastung einschließlich der Folgewirkung der linearen

Anpassung aus dem Jahr 2015 rund 324 000 000 Euro. Die Haushaltsbelastungen für die Folgejahre betragen insgesamt rund 400 000 000 Euro.

Zu Artikel 9 (Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes):

Die Gesetzesänderung führt zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen. Es wird lediglich die Möglichkeit eröffnet, Zuführungen an das Sondervermögen leisten zu können.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen):

Die Gesetzesänderung führt zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder):

Die Einführung und Finanzierung einer dritten Kraft in Krippengruppen führen zu Mehrausgaben im Einzelplan 07 (Kultusministerium). In den Haushaltsplanentwurf 2015 werden zur Finanzierung des Haushaltsmittelbedarfs 38 800 000 Euro eingestellt, die bis zum Haushaltsjahr 2021 auf 142 300 000 Euro ansteigen. Dabei wird angenommen, dass der Anteil an dritten Kräften in Krippengruppen im Jahr 2015 bei 55 Prozent liegen wird und bis zum 1. August 2020 auf 100 Prozent ansteigt. Der Haushaltsmittelbedarf soll aus den Haushaltsentlastungen, die durch die Übernahme der BAföG-Finanzierung durch den Bund entstehen, gedeckt werden. Die die BAföG-Entlastungen übersteigenden Ausgaben werden aus dem Einzelplan 07 erwirtschaftet; dafür werden insbesondere Minderbedarfe und Einsparpotenziale genutzt. Mit Beschluss der Landesregierung im Rahmen der Haushaltsklausurtagung am 25. Juli 2014 werden die für die Jahre 2015 bis 2018 erforderlichen Mittel im Haushaltsplanentwurf 2015 und in der Mittelfristigen Planung bis 2018 eingeplant.

Es entstehen voraussichtlich einmalige Ausgaben in Höhe von maximal 15 000 Euro für den Programmierungsaufwand für die IT-gestützte Abrechnung der Drittkräfte über die Finanzhilfe (kita.web). Die Finanzierung ist über Mittel in den Kapiteln 07 01 (Kultusministerium) und 07 74 (Tageseinrichtungen für Kinder) sichergestellt. Ein Haushaltsmittelmehrbedarf entsteht nicht.

Durch die Einführung der Finanzierung einer dritten Kraft in Krippengruppen bis zu 20 Stunden wöchentlich ab dem 1. Januar 2015 wird es aufgrund von zusätzlichen Änderungsanträgen der Träger der Einrichtungen mit Krippengruppen zu einer vorübergehenden Erhöhung der Arbeitsbelastung der für die Abrechnung der Finanzhilfe zuständigen Niedersächsischen Landesschulbehörde kommen. Der vorübergehende Personalmehrbedarf wird durch die Niedersächsische Landesschulbehörde im Rahmen ihres Personalkostengesamtbudgets getragen bzw. ausgeglichen.

Zu Artikel 12 (Änderung der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe):

Die Verordnungsänderung führt zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes):

Zu Nummer 1:

Der Aufgabenbereich „Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie - Maßnahmenprogramme Bereich Grundwasser“ wird bisher allein aus Mitteln der Abwasserabgabe finanziert. Mit der Gesetzesänderung wird der Grundwasserschutz zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie den Bereichen zugeordnet, die privilegiert aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr zu finanzieren sind. Eine Mehrbelastung des Landeshaushaltes ist mit der Gesetzesänderung nicht verbunden.

Zu Nummer 2:

Die Anhebung der Gebühren für Wasserentnahmen führt für den Landeshaushalt zu einer Mehreinnahme in Höhe von rd. 20 200 000 Euro. Davon entfallen auf Wasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung rd. 13 900 000 Euro, auf Wasserentnahmen zur Kühlung rd. 3 100 000 Euro und für die übrigen Verwendungszwecke insgesamt rd. 3 200 000 Euro.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Zu den Artikeln 1 bis 12:

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 13:

Die Änderungen des Niedersächsischen Wassergesetzes ermöglichen eine bessere Unterstützung für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts, insbesondere zur Erreichung der Ziele nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind nicht erkennbar.

5. Auswirkungen auf Familien

Zu den Artikeln 1 bis 10 und 13:

Auswirkungen auf Familien sind nicht erkennbar.

Zu den Artikeln 11 und 12:

Die stufenweise verbindliche Einführung einer dritten Kraft in Krippengruppen hat positive Auswirkungen auf die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Anforderungen für Frauen und Männer, da sie eine qualitativ hochwertige Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren gewährleistet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Gemeinden erhalten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) u. a. Finanzausweisungen aus den Verkehrssteuern des Artikels 106 Abs. 2 des Grundgesetzes, auch aus der Rennwett- und Lotteriesteuer. Aufgrund der Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes (Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2012, BGBl. I S. 1424; 2013 I S. 2236) werden Sportwetten in- und ausländischer Veranstalter besteuert, an denen Inländer beteiligt sind. Da die Steuer ergänzend zu der bisherigen Rennwett- und Lotteriesteuer im kommunalen Finanzausgleich zu berücksichtigen ist, soll sie namentlich in der Regelung aufgeführt werden.

Zu Nummer 2:

Das Gutachten des ehemaligen Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (jetzt Landesamt für Statistik Niedersachsen) zur Überprüfung und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Niedersachsen von 2011 empfiehlt, das Aufteilungsverhältnis der Zuweisungsmasse zwischen der Kreis- und der Gemeindeebene anzupassen und dabei auch bedeutende zukünftige Änderungen - soweit diese ihrer Höhe nach feststehen - frühzeitig einzubeziehen (Anlage zur LT-Drs. 16/4506, Überprüfung und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Niedersachsen, S. 11 ff der Langfassung).

Die durch das Haushaltsbegleitgesetz 2014 vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310) vorgenommene Änderung der §§ 3 und 7 NFAG setzt die Empfehlung des Gutachtens und den Auftrag aus der LT-Drs. 16/4506 (S. 10 ff.) dem Grunde nach um, die schrittweise Erhöhung der Erstattungsleistungen des Bundes für die Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter zu berücksichtigen. Ab 2014 erstattet der Bund vollständig die Ausgaben der Kommunen für diese Aufgabe. Dementsprechend ist beim Zuschussbedarf der Kommunen im Bereich der sozialen Lasten die Erstattungsleistung des Bundes abzusetzen. Da Träger der örtlichen Grundsicherung die Kreis-

ebene (Landkreise und kreisfreie Städte) ist, schlägt sich die Entlastung auf dieser Ebene nieder. Sie benötigt somit weniger allgemeine Deckungsmittel; die Gemeindeebene hat daher Anspruch auf höhere Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich.

Allerdings wurde den Empfehlungen des Gutachters nicht in vollem Umfang gefolgt, sondern die derzeit im Gesetz niedergelegte Stufenvariante gewählt. Dieser Vorgehensweise lagen folgende Erwägungen zugrunde:

Durch einen verzögerten Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene konnte im Jahr 2012 und somit in den Vom-Hundert-Werten der gesetzlichen Regelung für 2013 lediglich eine Erstattungsleistung des Bundes von 45 vom Hundert der Zuschussbedarfe der örtlichen und überörtlichen Grundsicherungsträger berücksichtigt werden, obwohl der Bund 2013 bereits 75 vom Hundert der Zuschussbedarfe der örtlichen und überörtlichen Grundsicherungsträger erstattete.

Zur Quantifizierung der Erstattungsleistungen des Bundes für 2014, 100 vom Hundert der Zuschussbedarfe vom örtlichen Grundsicherungsträger, wurden daher zunächst die seinerzeit (2012) aktuellen Ausgaben für diese Aufgabe beim örtlichen Grundsicherungsträger ermittelt. Daraus ergab sich unmittelbar auch die Höhe der geplanten Bundesbeteiligung (100 vom Hundert), die um den rechnerischen Anteil des Landkreises Göttingen zu bereinigen war, da die Ergebnisse aus diesem Bereich aufgrund der besonderen Beziehungen von Landkreis und Stadt keine Verwendung finden können. Für alle anderen örtlichen Träger zusammen errechnete sich damit der Erstattungsbetrag (394 451 734 Euro). Um diesen Betrag, der noch um den Dreijahresdurchschnitt der bis einschließlich 2011 vom Bund gewährten Erstattungsleistungen (54 900 000 Euro) reduziert wurde, ist der Zuschussbedarf der Landkreisebene bei den entsprechenden Haushaltsstellen, ebenfalls bereinigt um die Ergebnisse von Landkreis und Stadt Göttingen, abgesenkt worden. Im Ergebnis führte dies zu Umschichtungen in der Zuweisungsmasse von der Kreis- zur Gemeindeebene von etwa 62 500 000 Euro (gerechnet am Beispiel des KFA 2013).

Zu dieser - im Vergleich zum damals geltenden Recht - recht hohen Umschichtung trug neben der Berücksichtigung der erhöhten Erstattungsleistung des Bundes auch die Verwendung neueren Zahlenmaterials bei der Berechnung der Zuschussbedarfe der verschiedenen kommunalen Ebenen bei. So führte allein die Zugrundelegung der seinerzeit vorliegenden kommunalen Jahresrechnungsstatistik bereits zu einem Umschichtungsbedarf von der Kreis- zur Gemeindeebene in Höhe von etwa 1,2 Prozentpunkten (etwa 34 000 000 Euro). Den Berechnungen von 2012 lag der Dreijahresschnitt aus den Jahren 2007 bis 2009 der Zuschussbedarfe von Kreis- bzw. Gemeindeebene zugrunde. Die neueren Berechnungen basierten hingegen bereits auf dem Dreijahresschnitt aus den Jahren 2009 bis 2011.

Die sich aus dem Zusammenwirken dieser beiden Faktoren ergebenden Umschichtungen hätten bei einer sofortigen Umsetzung zu erheblichen Problemen geführt, da vor allem die von negativen Umschichtungen betroffenen Kreise in der Finanzplanung damit nicht in dieser Höhe rechnen konnten. Für die Jahre 2014 bis 2016 wurde daher ein dreigestuftes Umsetzungsverfahren vorgenommen (§ 3 Absatz 2). Im Jahr 2014 wurden vor diesem Hintergrund daher zunächst lediglich die aus der Verwendung der aktualisierten Zahlen resultierenden Veränderungen umgesetzt. Für das Jahr 2015 wird die in 2014 berücksichtigte Erstattungsleistung des Bundes um 50 vom Hundert des Differenzbetrages zwischen dem derzeit berücksichtigten und dem vollständigen Erstattungsbetrag erhöht. Nach damaligem Stand waren dies etwa 65 vom Hundert der Zuschussbedarfe der örtlichen und überörtlichen Grundsicherungsträger. Im Ergebnis erfolgt die vollständige Berücksichtigung der Bundeserstattungen daher erst ab 2016.

Darüber hinaus ist die ausdrückliche Aufforderung des Gesetzgebers an die Landesregierung ergangen, 2014 für das Jahr 2015 und 2015 für die Jahre ab 2016 eine Neuberechnung des Aufteilungsverhältnisses (§ 3) und der Bedarfsansätze für Kreisaufgaben (§ 7) auf Basis der jeweils aktuellen Zahlen vorzunehmen und diese dem Parlament zur Beschlussfassung vorzulegen

Die nunmehr vorgesehenen Änderungen der vom-Hundert-Werte setzen diese Aufforderung unter Beachtung der zuvor beschriebenen Prämissen und Parameter (Erhöhung der berücksichtigten Bundeserstattung) um. Aktuell sind dies „65 vom Hundert“ der Zuschussbedarfe der örtlichen und überörtlichen Grundsicherungsträger. Gerechnet am Beispiel der Daten des KFA 2014 ergibt sich aus der Verwendung der neuen vom-Hundert-Werte für die Jahre 2015 und 2016 eine Umschicht-

tung zugunsten der Kreisebene. Dies hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass im Vergleich zu den herangezogenen kommunalen Haushaltsstatistiken der letztmaligen Berechnung des Aufteilungsverhältnisses in den jetzt zugrundeliegenden, neueren Statistiken für die Jahre 2011 und 2012 für den Bereich der Kreisaufgaben ein proportional größerer Anstieg des Zuschussbedarfs zu verzeichnen ist als für den Zuschussbedarf für die Aufgaben der gemeindlichen Ebene.

Vergleicht man also die modellhafte Berechnung des KFA 2015 auf Grundlage der aktuell für 2015 im NFAG ausgewiesenen Vom-Hundert-Werte (alte Statistik) mit der des KFA 2015 aufgrund der neu berechneten Vom-Hundert-Werte, so lässt sich für 2015 ein Umschichtungsvolumen in der Zuweisungsmasse von der Gemeinde- zur Kreisebene in Höhe von 12 930 408 Euro feststellen. Für 2016 liegt dieser Wert nahezu unverändert bei 12 928 624 Euro.

Bedingt durch die endgültige Umstellung des kommunalen Rechnungswesens von der Kameralistik auf die Doppik ändert sich in diesem Jahr aber die Berechnungsgrundlage für die Bestimmung des Zuschussbedarfes. Aus technischen Gründen kommt nicht - wie sonst üblich - ein Dreijahresschnitt der kommunalen Jahresrechnungsstatistik zur Anwendung, sondern lediglich ein Zweijahresschnitt der Haushaltsjahre 2011 und 2012, da doppisches Zahlenmaterial für das Jahr 2010 nicht komplett zur Verfügung steht.

Zu Nummer 3:

Die Anpassung des § 7 Abs. 2 NFAG ist eine Folgeänderung mit der die zurückgehenden Belastungen im sozialen Bereich beim Bedarfsansatz auf Kreisebene berücksichtigt werden.

Mit der Anpassung der Vom-Hundert-Werte im Absatz 5 wird das in den Erläuterungen zu Nummer 2 dargestellte Verfahren auch für die Bedarfsansätze auf Kreisebene übertragen.

Zu Nummer 4:

Bereits zum 1. Januar 2013 ist aufgrund fehlender praktischer Relevanz der § 14 NFAG aufgehoben worden. Dieser befasste sich mit der Erstattung der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der kommunalen Ausgleichsämter. Nachdem diese Aufgabe endgültig auf das für Inneres zuständige Ministerium übergegangen ist, wurde die rechtliche Grundlage entbehrlich. Die nunmehr vorgesehene Streichung vollzieht daher lediglich die Aufgabe der kommunalen Zuständigkeit in der finanztechnischen Verarbeitung nach.

Zu Artikel 2:

Die Änderungen setzen die durch die zweite Stufe des aktuellen Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst der Länder aus dem Jahre 2013 sowie deren zeitversetzte Übertragung auf den Beamtenbereich bedingten Anpassungen um. Diese Anpassungen werden regelmäßig in dem auf das ihrer haushaltsmäßigen Auswirkung folgenden Jahr auf die Pro-Kopf-Beträge der Ausgleichszahlungen für den übertragenen Wirkungskreis übernommen. Es ergibt sich daher für das Jahr 2015 eine Erhöhung des Ausgleichsbetrages von plus 2,95 Prozent.

Für das Jahr 2016 wird der regelmäßig als pauschale Erhöhung verwendete Wert von plus 2 Prozent angesetzt.

Durch die Änderungen ergeben sich jedoch keine Mehrausgaben innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs. Vielmehr wird sich der Betrag der Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich zulasten der Schlüsselzuweisungen erhöhen.

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 1:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit seinem Urteil vom 27. März 2014 - 2 C 50.11 - festgestellt, dass die der Klägerin aus Baden-Württemberg gezahlte Besoldung insoweit verfassungswidrig zu niedrig ist, als dass ihr kein Zuschlag zu den Dienstbezügen aufgrund ihrer begrenzten Dienstfähigkeit gewährt worden ist. Nach Auffassung des Gerichts müssen begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte besser besoldet werden als im gleichen Umfang (freiwillig) teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte. Die der Entscheidung zugrunde liegende Dienstbe-

zuzuschlagsverordnung des Landes Baden-Württemberg sieht vor, dass begrenzt Dienstfähige grundsätzlich einen Zuschlag zu den Dienstbezügen in Höhe von mindestens 220 Euro erhalten. In Fällen, in denen die Besoldung entsprechend der Teilzeitbeschäftigung aufgrund der begrenzten Dienstfähigkeit höher als das fiktive Ruhegehalt ist, wird der Zuschlag auf den Unterschiedsbetrag angerechnet und gegebenenfalls bis auf Null reduziert.

§ 24 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) enthält eine vergleichbare Aufzehrregelung, sodass auch in Niedersachsen Handlungsbedarf besteht.

Um dem Urteil des BVerwG Rechnung zu tragen, wird sowohl am bisherigen System der Festbetragsregelung als auch an der bisherigen Aufzehrregelung in § 24 Abs. 1 Satz 3 NBesG festgehalten. Allerdings wird die bisherige Aufzehrregelung dahin gehend ergänzt, dass allen begrenzt Dienstfähigen ein Zuschlag in Höhe von 150 Euro als Sockelbetrag verbleibt. Mit dieser Ergänzung wird sichergestellt, dass begrenzt Dienstfähige in jedem Fall eine angemessene höhere Besoldung erhalten als (freiwillig) teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte. Die Höhe wird in Relation zum Mindestzuschlagsbetrag von 250 Euro als ausreichend erachtet.

Die vom BVerwG als Alternative angeregte Regelung des sogenannten Thüringer Modells, das die Gewährung eines Zuschlages in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der aufgrund der begrenzten Besoldung gekürzten und der ungekürzten Besoldung vorsieht, wird insbesondere aus Kostengründen, aber auch um eine besondere Anreizwirkung auszuschließen, nicht gewählt. In diesem Modell, das neben Thüringen nur in den Ländern Sachsen-Anhalt und Brandenburg gewählt wurde, werden zum Teil Zuschläge in Höhe von über 1 100 Euro monatlich gewährt.

Zu Nummer 2 Buchst. a:

Die Ausbringung des Funktionszusatzes „als Dezernentin oder Dezernent beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung“ beim Amt „Realschulrektorin, Realschulrektor“ ist erforderlich, um das Amt des Fachbereichsleiters 13 anforderungsgerecht besetzen zu können.

Die einzelnen Fachbereichsleitungen des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) sind je nach Aufgabenschwerpunkt nach BesGr. A 16 oder nach BesGr. A 15 dotiert. Im Fachbereich 13 ist neben der Informations- und Kommunikationstechnologie auch der Betrieb des Niedersächsischen Bildungsservers (NiBiS) angesiedelt. Mit diesem Server werden u. a. die reibungslose Durchführung der Zentralen Arbeiten sowie die Durchführung der Abiturprüfungen sichergestellt. Der dauerhafte und störungsfreie Betrieb ist daher zwingend zu gewährleisten. Für die Leitung dieses Fachbereichs ist ein besonderes Anforderungsprofil notwendig, das neben einer umfangreichen IT-Kompetenz auch eine entsprechende pädagogische Qualifikation von herausragender Bedeutung voraussetzt. Die Zuordnung dieses Amtes zur BesGr. A 15 ist daher sachgerecht.

Zu Nummer 2 Buchst. b:

Im Zuge der Reorganisation der Landesverwaltung im Bereich des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen im Rahmen der Stärkung und Konzentration der regionalen Landesentwicklung wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 17. Juni 2014 der ehemalige Geschäftsbereich 5, Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA), herausgelöst und ab dem 1. Juli 2014 als Behörde verselbstständigt.

Das SLA ist die zentrale technische Dienststelle für die EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen. Es konzipiert und programmiert u. a. die Software für diesen Bereich mit deren Hilfe jährlich rund 1 100 000 000 Euro Fördermittel an ca. 73 000 Antragsteller ausgezahlt werden. Die Behördenleitung hat in diesem Kontext die Verantwortung und Aufgabe, für die vorausschauende Weiterentwicklung der strategischen und operativen IT-Anwendungsarchitektur sowie für die technische und inhaltlich richtige Konzeption der IT-Fachanwendungen zu sorgen. Sie muss vor diesem Hintergrund nicht nur die Ressourcen vorausschauend planen und einsetzen, sondern auch fachlich/technische Visionen entwickeln und umsetzen. Im Ergebnis sorgt die Leitung der Behörde des SLA für die Arbeitsfähigkeit der Ämter für regionale Landesentwicklung sowie von Teilen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz und leistet so einen gewichtigen Beitrag zur ordnungsgemäßen Umsetzung der EU-Förderung in den Bereich des EGFL und des ELER in Niedersachsen.

Zu Artikel 4

Zu § 1:

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes entspricht wie bisher den Anwendungsbereichen des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu § 2:

Die Detailregelungen der Absätze 1 und 2 orientieren sich an der letzten Besoldungs- und Versorgungsanpassung im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2014.

Der in Absatz 2 Satz 3 enthaltene Prozentsatz (2,4 Prozent) gibt den durchschnittlichen Satz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge wieder.

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt die für das Jahr 2016 vorgesehene lineare Bezügeanpassung durch Verweisungen auf § 2. Der in Satz 3 enthaltene Prozentsatz (1,9 Prozent) gibt den durchschnittlichen Satz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge wieder.

Zu Artikel 5

Hierdurch werden die ab 1. Juni 2015 gültigen Besoldungstabellen Bestandteil des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und ersetzen die bisherigen **Anlagen 2 bis 10**.

Zu Artikel 6

Hierdurch werden die ab 1. Juni 2016 gültigen Besoldungstabellen Bestandteil des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und ersetzen die bis zum 31. Mai 2016 gültigen **Anlagen 2 bis 10**.

Zu Artikel 7

Die Versorgungsbezüge sind gemäß § 91 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge durch Gesetz entsprechend zu regeln. Die Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 NBeamtVG sind dynamisch. Die Neufassung der Anlage berücksichtigt die aufgrund dieses Gesetzes ab 1. Juni 2015 gültigen Beträge.

Zu Artikel 8

Hierdurch werden die ab 1. Juni 2016 gültigen Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 NBeamtVG geregelt und ersetzen die bis zum 31. Mai 2016 gültigen Beträge.

Zu Artikel 9:

Nach der geltenden Fassung des § 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes (NVersRückIG) können an das Sondervermögen „Niedersächsische Versorgungsrücklage“ entgegen der Regelungen für kommunale Körperschaften (§ 11 Abs. 3 NVersRückIG) sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 12 Abs. 5 NVersRückIG) keine Zuführungen mehr geleistet werden. Durch die Neufassung sollen Zuführungen grundsätzlich wieder ermöglicht werden.

Zu Artikel 10:

Mit der Gesetzesänderung sollen die Möglichkeiten der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) im Bereich der Kommunalfinanzierung an den europarechtlich definierten Rahmen angepasst werden. Der NBank wird dadurch zunächst nur die Möglichkeit eröffnet, dem Grunde nach ein breites Spektrum an Kommunalfinanzierungen anzubieten. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBankG) bedarf es zur Umsetzung einer zwischen dem Fachministerium und der NBank zu schließenden Vereinbarung zur Übertragung dieser Aufgabe, die gem. § 5 Abs. 3 Satz 4 NBankG der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf. Die Aufgabenübertragung ist vor Vertragsschluss dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages vorzulegen. Widerspricht dieser, bedarf sie gemäß § 5 Abs. 4 NBankG der Zustimmung des Landtages. Mit Abschluss der Vereinbarung fallen Trägerleistungen an die NBank an. Mit der Vergabe von Krediten durch die NBank sind die bank-

üblichen Risiken verbunden, die letztlich das Land Niedersachsen im Wege der Gewährträgerhaftung deckt.

In welchem europarechtlichen Rahmen mit Gewährträgerhaftung und Anstaltslast ausgestattete Förderinstitute im Bankgeschäft tätig werden dürfen, ergibt sich aus einer Vereinbarung der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland, der sogenannten „Verständigung II“. Nach dem dritten Teil Nummer 2 Buchst. c) der Verständigung II dürfen die den staatlichen Haftungsinstituten Anstaltslast und/oder Gewährträgerhaftung für die Förderinstitute immanenten Vorteile zur Gewährung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände eingesetzt werden.

Das NBankG ist enger gefasst. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 NBankG kann der NBank zur Erfüllung im eigenen Namen die Finanzierung kommunaler Körperschaften und öffentlich-rechtlicher Zweckverbände von Maßnahmen im Sinne der Nummer 1 übertragen werden. Erlaubt ist der NBank danach nur die Finanzierung bestimmter, meist investiver Maßnahmen aus dem Katalog des § 5 Abs. 2 Nr. 1 NBankG, nicht aber die allgemeine Kommunalfinanzierung. Diese Selbstbeschränkung soll mit der Gesetzesänderung aufgehoben werden. Der einschlägige Passus der „Verständigung II“ wird im Wortlaut übernommen, sodass (banken-)beihilferechtliche Risiken ausgeschlossen sind.

Zu Artikel 11:

Im Koalitionsvertrag für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags (2013 bis 2018) hat die Regierungskoalition vereinbart, dass sie sich für eine bedarfsgerechte verlässliche und hochwertige frühkindliche Bildung und Erziehung in Kindertagesstätten einsetzen und den Personalschlüssel in Krippengruppen verbessern wird. In der Kabinettsklausur am 25. Juli 2014 hat die Landesregierung die stufenweise verbindliche Einführung einer dritten Fachkraft in Krippengruppen beschlossen und die dafür notwendige Finanzierung bereitgestellt.

Zur Sicherstellung der verbindlichen Einführung dieser Kraft ab dem 1. August 2020 sowie der Gewährung einer Finanzhilfe des Landes ab dem 1. Januar 2015 sind die rechtlichen Voraussetzungen durch eine Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zu schaffen.

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Es erfolgt eine redaktionelle Klarstellung zur Abgrenzung der für eine Tätigkeit in der Kindertagesstätte nicht qualifizierenden Ausbildungsabschlüsse zur Sozialassistentin - Schwerpunkt Familienpflege bzw. Schwerpunkt persönliche Assistenz oder zum Sozialassistenten - Schwerpunkt Familienpflege bzw. Schwerpunkt persönliche Assistenz von dem Abschluss zur Sozialassistentin - Schwerpunkt Sozialpädagogik oder Sozialassistent - Schwerpunkt Sozialpädagogik.

Zu den Buchstaben b bis d:

Nach § 4 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der geltenden Fassung sind in jeder Gruppe zwei regelmäßig tätige Fach- oder Betreuungskräfte vorgeschrieben. Ab dem 1. August 2020 wird eine dritte regelmäßig tätige Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe mit mindestens elf belegten Plätzen verpflichtend eingeführt. Ziel der gesetzlichen Änderung ist es, die Strukturqualität in den Krippengruppen durch Anhebung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestpersonalschlüssels von jetzt 1:7,5 auf einen Mindestpersonalschlüssel von 1:5 bei einer maximalen Gruppengröße von 15 Kindern unter drei Jahren zu verbessern. Da Krippengruppen mit höchstens zehn belegten Plätzen bereits mit zwei Fachkräften einen Personalschlüssel von mindestens 1:5 vorweisen, werden bei Einführung einer dritten Kraft nur Gruppen berücksichtigt, die mindestens elf belegte Plätze haben.

Die dritte Kraft muss mindestens die Qualifikation als Sozialassistentin - Schwerpunkt Sozialpädagogik oder als Sozialassistent - Schwerpunkt Sozialpädagogik besitzen, sie kann aber auch eine sozialpädagogische Fachkraft sein.

Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger können nicht als dritte Kraft zugelassen werden. Der Landtag hat bereits am 10. November 2005 beschlossen, das Ausbildungsniveau der Zweitkräfte in Kindertagesstätten durchgängig mindestens auf den Stand der Sozialassistentenausbildung anzuheben. Seit 2008 stehen dem Arbeitsmarkt keine neuen in Niedersachsen ausgebildeten Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mehr zur Verfügung.

Die bestehende Regelung, wonach für die zweite Kraft bei einer gleichwertigen Ausbildung eine Ausnahme zugelassen werden kann, soll auch für die dritte Kraft gelten. Gleiches gilt für die Erweiterung, dass aus arbeitsmarktbedingten Gründen auch Spielkreisgruppenleiterinnen oder Spielkreisgruppenleiter oder Berufspraktikantinnen oder Berufspraktikanten zugelassen werden können. Diese Regelung wird dahin gehend ergänzt, dass dies entweder für eine Zweitkraft oder für eine Drittkraft, nicht aber gleichzeitig für eine Zweit- und Drittkraft zulässig ist.

Zu Nummer 2:

Nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG sind bei der Bemessung der Finanzhilfe nur die Ausgaben für Kräfte im Sinne des § 4 KiTaG zu berücksichtigen, denen Freistellungs- und Verfügungszeiten nach § 5 Abs. 1 bis 3 KiTaG oder nach den Rechtsvorschriften über Kleine Kindertagesstätten und Kinderspielkreise eingeräumt sind. Damit für die dritte Kraft eine Finanzhilfe des Landes gewährt werden kann, ist auch dieser Kraft eine Verfügungszeit einzuräumen.

Zu Nummer 3:

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Wenn in einer Kindergruppe die Mindestbetreuungszeit nach § 8 Abs. 2 Satz 1 KiTaG nicht erfüllt wird, entfällt die Finanzhilfe auch für die dritte Kraft.

Zu Nummer 4:

Für eine nach § 4 Abs. 3 Satz 3 KiTaG regelmäßig in einer Krippengruppe tätige dritte Kraft gewährt das Land bereits ab dem 1. Januar 2015 eine Finanzhilfe in Höhe von 100 vom Hundert für bis zu 20 Stunden (Höchststundenzahl) wöchentlich. Von den insgesamt 20 Stunden wird maximal ein Drittel (2,5 Stunden) der in § 5 Abs. 2 KiTaG gesetzlich vorgeschriebenen Mindestverfügungszeit (7,5 Stunden) als finanzhilfefähig anerkannt. Damit ist sichergestellt, dass der Schwerpunkt der Förderung die Tätigkeit in der Gruppe umfasst.

Ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 erhöht sich die Höchststundenzahl der Stundenzahl auf 23 Stunden, ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 auf 26 Stunden, ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 auf 29 Stunden und ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 auf 32 Stunden. Mit der verpflichtenden Einführung einer dritten Kraft ab dem 1. August 2020 wird die Finanzhilfe ohne Beschränkung auf eine Höchststundenzahl gewährt, d. h. es wird eine Finanzhilfe für die dritte Kraft für die gesamte Betreuungszeit der Gruppe gewährt.

In den Absätzen 1 und 2 erfolgen darüber hinaus redaktionelle Anpassungen und Streichungen.

Zu Artikel 12:

Die Änderung der Verordnung ist erforderlich, um die in Artikel 11 im Zusammenhang mit der Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder genannten Ziel zu erreichen.

Zu Nummer 1:

Es erfolgt eine Klarstellung, dass für die dritten Kräfte in Krippengruppen nach § 4 Abs. 3 Satz 3 KiTaG nicht die vertraglich zu erbringenden Wochenarbeitsstunden bei der Berechnung des Finanzhilfebetrages zugrunde zu legen sind, sondern die nach § 16 a Abs. 1 Sätze 3 bis 5 für die Bemessung der Finanzhilfe zu berücksichtigenden Stunden.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 2:

In Buchstabe b wird die dritte Fach- oder Betreuungskraft in Krippengruppen neu eingefügt.

Während für die Erst- und Zweitkraft die Höhe der Jahreswochenstundenpauschale von der Qualifikation der Kräfte abhängig ist, wird bei der Drittkraft unabhängig von ihrem tatsächlichen Qualifi-

kationsniveau die Pauschale einer sonstigen Fach- oder Betreuungskraft im Sinne des § 4 Abs. 3 KiTaG zugrunde gelegt.

Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 13:

Die Änderungen hinsichtlich der Wasserentnahmegebühr dienen im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung für das Jahr 2015 der Aktualisierung der Gebührensätze - **Anlage 2** zum Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) - und der Erweiterung der vorrangig vorgesehenen Verwendungsmöglichkeiten (§ 28 Abs. 3 Satz 2 NWG).

Die natürliche Ressource Wasser ist - worauf das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinen Entscheidungen zu den Wasserentnahmeentgelten nachdrücklich hingewiesen hat - ein Gut der Allgemeinheit. Soweit Einzelnen oder einer Gruppe von Einzelnen die Nutzung einer solchen der Bewirtschaftung unterliegenden Ressource eröffnet wird, erlangen diese einen besonderen Vorteil gegenüber denjenigen, die dieses Gut nicht oder nicht in gleichem Umfang nutzen (können). Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist es sachlich gerechtfertigt, diesen Vorteil ganz oder teilweise in Form eines Entgeltes abzuschöpfen.

Die Bewirtschaftung der Gewässer verlangt einen langfristigen, vorsorgenden und nachhaltigkeitsorientierten Ressourcenschutz. Die Erhebung eines Wasserentnahmeentgeltes leistet einen wichtigen und positiven Beitrag zur Erreichung von Bewirtschaftungszielen, die auch europarechtlich vorgegeben sind. Die Erreichung des guten Zustandes der Oberflächengewässer und des Grundwassers ist ein zentrales Ziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG, WRRL). Dafür werden Gewässerstruktur- und Gewässerentwicklungsmaßnahmen durchgeführt und vom Land finanziell gefördert. Der gute Zustand des Grundwassers - der wichtigsten Ressource für die öffentliche Wasserversorgung - wird durch Beratung der Landwirtschaft und durch Maßnahmen zur Reduzierung vor allem des Nitratreintrags in das Grundwasser angestrebt. Das Grundwasserdargebot muss auch mit Blick auf die Vorzeichen des Klimawandels erhalten werden.

Die derzeit für Maßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel reichen nicht aus, um eine Zielerreichung zu gewährleisten. Dies geht insbesondere darauf zurück, dass bei den Gebührensätzen in Niedersachsen seit der Einführung der Abgabe vor mehr als 20 Jahren der eingetretene Kaufkraftverlust bisher nicht berücksichtigt wurde und sie damit erheblich an realem Wert verloren haben.

Zu Nummer 1:

Durch die Änderung werden die Maßnahmen, die mit dem Ziel des Grundwasserschutzes gemäß WRRL und § 47 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) durchgeführt werden, in den Kreis der hervorgehobenen Maßnahmen nach § 28 Abs. 3 Satz 2 NWG aufgenommen. Diese Maßnahmen sind im Wesentlichen in den Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG, § 117 NWG dargestellt.

Gemäß der WRRL und den zur Umsetzung erlassenen Vorschriften sind Maßnahmenprogramme aufzustellen, um (u. a.) einen guten Zustand des Grundwassers zu erreichen. Kriterien hierfür sind neben der chemischen Beschaffenheit des Grundwassers auch der mengenmäßige Zustand.

Die Maßnahmen des Grundwasserschutzes auf Basis der WRRL bilden einen bedeutsamen Teil der gesamten Maßnahmen, die das Land für den in § 28 Abs. 3 Satz 1 NWG bezeichneten Zweck - Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts - ausführt. Daher soll dieser spezielle Verwendungszweck in § 28 Abs. 3 Satz 2 NWG ausdrücklich benannt werden.

Zu Nummer 2:

Die Abgabesätze der Wasserentnahmegebühr unterlagen - bis auf Anpassungen beim Kühlwasser in den Jahren 1997 und 1999 - seit der Einführung der Gebühr im Jahr 1992 keinem Inflationsausgleich. Eine Anhebung der Gebührensätze erscheint bereits unter dem Gesichtspunkt der bloßen Aufrechterhaltung realer Investitions- und Vermeidungsanreize geboten. Die reale Belastung durch die fixierten Gebührensätze ist fortlaufend gesunken.

Um die Geldentwertung seit der Einführung der Wasserentnahmegebühr auszugleichen, werden die Gebührensätze um ca. 46 Prozent angehoben. Die Quote der Anhebung orientiert sich am Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes (1992 bis 2013) zuzüglich einer Fortschrei-

bung um jeweils 1,5 Prozent p. a. bis zum Jahr 2015. Für Kühlwasser wird die Erhöhung mit 27 Prozent niedriger bemessen, weil (nur) hierfür bereits Änderungen in den 1990er Jahren erfolgt sind.

Die neuen Gebührensätze ergeben sich durch Rundung auf jeweils einen zehntel Cent pro Kubikmeter Wasserentnahme.

Zu Artikel: 14:

Zu Absatz 1:

Das Gesetz tritt zur vollen Verwirklichung der Entscheidungen der Landesregierung zum Haushalt 2015 mit Beginn des Haushaltsjahres 2015 in Kraft.

Zu Absatz 2:

Zu Nummer 1:

Die Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2015 ist ab 1. Juni 2015 vorgesehen.

Zu Nummer 2:

Die Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2016 ist ab 1. Juni 2016 vorgesehen.

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anja Piel
Fraktionsvorsitzende